

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksache 16/5048, 16/8783 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 [Änderungen des Patentgesetzes] werden in § 140b Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „oder der Nutzer der Dienstleistungen“ gestrichen.
2. In Artikel 3 [Änderungen des Gebrauchsmustergesetzes] werden in § 24b Abs. 3 Nr. 1 die Wörter „oder der Nutzer der Dienstleistungen“ gestrichen.
3. In Artikel 6 [Änderungen des Urheberrechtsgesetzes] wird § 101 wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden, es sei denn die Handlung erfolgte in gutem Glauben.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „ , der Nutzer der Dienstleistungen“ gestrichen.

Berlin, den 9. April 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu den Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe b

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, die sogenannte Enforcement-Richtlinie. Sie bestimmt in Artikel 8, dass unbeschadet geltender gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Gerichte anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen erteilt werden, welche Rechte am geistigen Eigentum verletzen. Auskunftspflichtig sind neben Verletzern u. a. Personen, die Dienstleistungen erbringen, welche für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzt werden.

Der Gesetzentwurf setzt die Enforcement-Richtlinie in Bezug auf den Artikel 8 so um, dass in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung ein Drittauskunftsanspruch u. a. gegen Personen besteht, die für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbringen (§ 140b Abs. 2 Nr. 3 PatentG-E, § 24b Abs. 2 Nr. 3, § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrheberG-E). Diese zur Auskunft verpflichteten Personen haben Angaben zu machen über Namen und Anschrift von Nutzern dieser Dienstleistungen (§ 140b Abs. 3 Nr. 1 § 24b Abs. 3 Nr. 1 PatentG-E, § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E).

Dieser weitreichende Anspruch gegen Dienstleistungserbringer, personenbezogene Daten ihrer Vertragspartner – die Nutzerinnen und Nutzer sind ihnen meistens gar nicht bekannt – herauszugeben, ist ein Novum im deutschen Zivilrecht. Einen solchen Auskunftsanspruch gibt es bisher weder im Recht der unerlaubten Handlungen noch im allgemeinen Schadensersatzrecht.

Der Gesetzentwurf behauptet, die Enforcement-Richtlinie würde in ihrem Artikel 8 einen solchen neuen Anspruch erzwingen, was nicht der Fall ist. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C 275/06 *Productores de Música de España (Promusicae)/Telefónica de España* vom 29. Januar 2008 entschieden:

„Zwar stellen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 der Richtlinie 2004/48 sicher, dass die zuständigen Gerichte im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen begründeten und die Verhältnismäßigkeit wahren den Antrag des Klägers hin anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erteilt werden. Jedoch geht aus diesen Bestimmungen, die in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Buchst. e zu verstehen sind, nicht hervor, dass die Mitgliedstaaten danach verpflichtet wären, im Hinblick auf die Sicherstellung eines effektiven Schutzes des Urheberrechts eine Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen (Anmerkung 58).“

Nach dem Gesetzentwurf richtet sich der Auskunftsanspruch zuerst gegen solche Personen, die rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz haben oder die rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Diese Personen können gezwungen werden, Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnissen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen zu benennen. Sollte dies im Einzelfall nur unter Verwendung von Verkehrsdaten möglich sein, ist eine vorherige richterliche Anordnung erforderlich.

Der Auskunftsanspruch richtet sich aber auch gegen Personen, die lediglich völlig legale Dienstleistungen erbringen, wie z. B. Provider. Sie müssen Angaben über Namen und Anschrift der Nutzer (soweit bekannt; jedenfalls aber der Vertragspartner) dieser Dienstleistungen machen.

Ein solch umfänglicher Drittauskunftsanspruch führt im Patent-, Gebrauchsmuster- und Urheberrecht zu einer Privilegierung von Rechteinhabern an geistigem Eigentum gegenüber den Inhabern sonstiger Eigentumsrechte, denen ein solches Mittel zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht zugestanden wird. Dies wird, wie der EuGH klargestellt hat, von der Enforcement-Richtlinie nicht verlangt.

Die Regelung stellt einen tiefen Eingriff in datenschutzrechtlich geschützte personenbezogene Daten dar. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner o. g. Entscheidung festgestellt, „dass die Mitgliedstaaten gemäß dem Gemeinschaftsrecht dazu verpflichtet sind, sich bei der Umsetzung der Richtlinien im Bereich des geistigen Eigentums und des Schutzes personenbezogener Daten auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen.“

Dieses angemessene Gleichgewicht wird durch den im Gesetzentwurf geregelten Drittauskunftsanspruch nicht erreicht.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN machen deshalb den Vorschlag, durch die Streichung der Wörter „der Nutzer der Dienstleistungen“ in den §§ 140b Abs. 3 Nr. 1 PatG, 24b Abs. 3 Nr. 1 GebrauchsmusterG, 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG dieses Gleichgewicht wieder herzustellen. Dadurch sollen Drittauskunftsansprüche in ihrem Umfang auf die europarechtlich zwingenden Vorgaben beschränkt werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Der Kreis der Auskunftspflichtigen wird in § 101 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E auf diejenigen beschränkt, die „in gewerblichem Ausmaß“ Urheberrechte verletzen. Dies wird damit begründet, dass auch die Enforcement-Richtlinie von „gewerblichem Ausmaß“ spricht. Ausdrücklich wird auf den Erwägungsgrund 14 der Richtlinie Bezug genommen, wonach lediglich Handlungen erfasst werden sollen, die „zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils wegen“ vorgenommen werden, während „Handlungen von Endverbrauchern in gutem Glauben“ nicht erfasst werden sollen.

Damit wird eine Ungereimtheit des Erwägungsgrundes 14 der Richtlinie ganz ausdrücklich ins deutsche Recht übertragen. Es steht zu befürchten, dass die sehr weite Fassung jedes auch mittelbaren wirtschaftlichen Vorteils dazu führen wird, dass die Einschränkung der Handlungen „im guten Glauben“ keine Wirkung mehr entfalten wird. Um dem entgegenzuwirken, schlagen wir vor, diejenigen von der Auskunftspflicht herauszunehmen, die gutgläubig Rechte verletzt haben. Dabei kann sich die Gutgläubigkeit sowohl darauf beziehen, nicht in gewerblichem Ausmaß zu handeln, als auch darauf, zur Handlung berechtigt zu sein.

